Wormser Zeitung.

№ 52. Samstag, den 1. Mai 1847.

Deutschland.

⊙ Worms, 30. April. (Wochenbericht). Wir haben unseren Lesern in Nr. 49 unserer Zeitung die Adresse mitgetheilt, welche der vereinigte preußische Landtag an den König gerichtet hat. Es sind inzwischen in der Tagespresse vielfach tadelnde Stimmen laut geworden. Man beschuldigt den Landtag des Mangels an Muth, an offenem Heraussagen dessen, was den Abgeordneten auf dem Herzen lag, eingedenk des kgl. Wortes der Thronrede: Zwischen uns sey Wahrheit. Wir meinen, daß die Adresse vollkommen das aussprach, was das preußische Volk mit Recht von seinen Vertretern ausgesprochen verlangen konnte. Das Halbe, Ueberkluge, das vor lauter Vorsicht nie zu etwas gelangen kann, taugt so wenig im großen Staats- und Völkerleben, als im Leben der Einzelnen. Aber ebenso wenig kann ein schroffes, verletzendes Entgegentreten, wenn die Umstände es nicht anders zur zwingenden Pflicht machen, je zu gedeihlichen Folgen führen, wo schon das mildere, aber ernste und würdige Aussprechen zureicht, den Zweck erreichen zu lassen. Die Adresse hat beide Extreme vermieden, sie hat in würdiger Weise den Dank des Volkes ausgedrückt für die endliche Schaffung des durch die ältern Gesetze verheißenen ständischen Centralinstituts, aber ebenso ernst und offen ausgesprochen, daß der vereinigte Landtag nunmehr die Rechte, welche der reichsständischen Versammlung nach diesen älteren Gesetzen zustehen sollen, als fur sich erworben ansehe, und darum gegen Schmälerung derselben durch die Patente vom 3. Februar d. J sich verwahren müsse. Damit ist der Standpunkt, welchen der Landtag einnimmt, fest und klar bezeichnet, aber im wohl verstandenen Interesse des Volkes und der Entwickelung seiner Institutionen ein sonst möglicher Konflikt vermieden, der den kaum gewonnenen Boden wieder in Frage gestellt hätte. Die Majorität, womit die Adresse durchging, war sehr groß; fast 5/6 der ganzen Versammlung stimmten dafür und unter dieser alle Prinzen des königlichen Hauses mit alleiniger Ausnahme des Prinzen von Preußen. Die königliche Antwort auf die Adresse, welche wir in unserer gestrigen Nummer mitgetheilt haben, hält, wenn schon im Ausdruck wesentlich gemildert, an dem in der Thronrede ausgesprochenen Standpunkte fest, sie bezeichnet die Gesetzgebung vom 3. Febr. als in ihren Grundlagen unantastbar; aber sie stellt zugleich Erweiterung der ständischen Rechte auf verfassungsmäßigem Wege in Aussicht, und bezeichnet ausdrücklich die Gesetzgebung vom 3. Februar als nicht abgeschlossen, sondern als bildungsfähig. Damit ist der sichere Boden gegeben, auf welchem die fernere Entwickelung zu erstreben ist, und an den Vertretern des preußischen Volkes liegt es jetzt, durch Kraft und Würde des Auftretens, aber auch durch ferneres richtiges Maßhalten, wo die Verhältnisse es heischen, Preußen dem Ziele des eigentlich constitutionellen Staates entgegenzuführen, als der alleinigen staatlichen Form, welche dem Begriffe des Rechts- und Kulturstaates wahrhaft gemäß ist. Eine wichtige Bürgschaft für die weitere Entwickelung ist schon dadurch gegeben, daß nach der königlichen Antwort die nächste Berufung des vereinigten Landtags jedenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre geschehen soll, und bis dahin wird wohl die wichtige Principfrage der periodischen Einberufung ihre Erledigung finden. Die Verhandlungen seit der Adressedebatte waren von minderem Belange, und auch unter den späteren königlichen Propositionen ist nur die wegen Ausschluß bescholtener Personen von ständischen Versammlungen erwähnenswerth, die freilich wegen der Formulirung des Begriffes eine bewegte Debatte erwarten läßt. Einen traurigen Gegensatz zu der Erhebung des preußischen Volkes zu großem politischem Leben bilden die Excesse, welche von den ärmeren Klassen in mehren Städten, namentlich aber in der preußischen Hauptstadt begangen wurden; die Noth ist groß dort wie allerwärts, und die Achtung vor Gesetz und Ordnung hat auf kurzere Zeit dem rohen Drange gewaltthätiger Selbsthülfe weichen müssen. Ein anderer greller Gegensatz tritt in der nun erst geschehenen Veröffentlichung des Bundestagsbeschlusses vom 14. Juni 1832 hervor, wonach die fruheren Beschlüsse vom 20. September 1819 die Anwendung der Landesgesetze auf Preßvergehen nicht aufheben sollen. Nach diesen waren Autor und Verleger von Schriften, welche die Censur eines Bundesstaates passirt hatten, von aller Verantwortlichkeit frei, und es ist diese Bundesbestimmung bisher ohne Widerspruch der Staatsbehörden in die richterliche Praxis übergegangen. Jetzt soll auch dieser letzte Rechtsschutz der Presse entzogen seyn; das bezügliche Veröffentlichungspatent steht einsam, ohne inneren Zusammenhang in der Reihe der so hochwichtigen und dankenswerthen Gesetzgebungswerke aus der jungsten Geschichte Preußens, wie ein öder, dürrer Fleck auf weiter, fruchtbarer Flur. — In Nassau ist abermals Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen begehrt, in Hannover das wiederholte gleiche Gesuch abgelehnt worden. Die königliche Antwort *) stellt

*) Sie lautet vollständig also:

„Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgeborne, Edle und Veste, Würdige, Ehrenveste, Ehrbar, Hoch- und Wohlgelahrte, Ehrsam-Fürsichtige, Räthe, liebe Andächtige und Getreue! Wir hegen die, auf langjähriger Eigener Erfahrung und auf fortwährender Wahrnehmung beruhende Ueberzeugung: Daß von der Nützlichkeit öffentli-

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-140-1847/0244
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt